

P R O T O K O L L

über die außerordentliche Mitgliederversammlung

am 24. Mai 2012 in Hamburg – Unileverhaus Strandkai – 13.30 Uhr

(Protokollführung durch Geschäftsführenden Vorstand Michael Hahn)

A. Tagesordnung:

- Punkt 1: Aktuelle Situation
- Punkt 2: Beschlüsse zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung
- Punkt 3: Antrag zur Änderung der Versicherungsbedingungen
- Punkt 4: Verschiedenes

B. Eröffnung:

Herr Baltes (Aufsichtsratsvorsitzender B-Seite)

Herr Baltes eröffnete in Vertretung für den entschuldigten Herrn Schirmer (Aufsichtsratsvorsitzender A-Seite und amtierender Vorsitzender des gesamten Aufsichtsrats) die Mitgliederversammlung pünktlich um 13.30 Uhr. Die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit ergab, dass von jeweils möglichen 5.257 Stimmen 5.257 Stimmen der A-Mitglieder – und damit 100 Prozent – sowie 3.028 Stimmen der ordentlichen B- und C-Mitglieder – folglich 57,60 Prozent – vertreten waren.

Herr Baltes begrüßte die Bevollmächtigten und die Pensionärs-Vertreter. Auch wenn es schon letztes Jahr eine außerordentliche Mitgliederversammlung gab, wird es nicht zur Regel werden. Wie im Vorjahr ist dieser Termin notwendig, um Verwendungs-Beschlüsse zu treffen. Und dann kann man diese außerordentliche Mitgliederversammlung gleichzeitig nutzen, um ausführlich über die Änderung der Versicherungsbedingungen zu beschließen. Da das Geschäftsjahr 2008 leider nur ausgeglichen abgeschlossen wurde – glücklicherweise dank der Trägerzusage – wird es im nächsten Jahr zumindest wegen eines Verwendungsbeschlusses keine Notwendigkeit für eine außerordentliche Mitgliederversammlung geben.

C. Tagesordnung:

TOP 1: Aktuelle Situation

Frau Hartmann (Vorstand)

Frau Hartmann begann mit dem Hinweis, dass – auch wenn alle von ihr eine verlässliche Aussage hinsichtlich der Kapitalanlagen für die Zukunft erwünschen – sie leider keine Glaskugel besitzt. Und mangels dieser Möglichkeit kann sie keine verlässlichen Aussagen für die Entwicklung des aktuellen Jahres treffen. Was sie jedoch verlässlich sagen kann, ist, dass das Jahr 2012 nicht einfacher als das Jahr 2011 werden wird! Vom Jahr 2011 jedoch mehr bei der ordentlichen Mitgliederversammlung im August.

Sie gab einen kurzen Sachstandsbericht über den Stand der Bewertungsreserven zum 30.04. dieses Jahres. Die hohe Volatilität und damit Unsicherheit in der Prognose zeigt sich sehr deutlich in der Darstellung der Wertentwicklung am Beispiel unserer Investmentfonds und dem europäischen Aktienmarkt.

Es wurden keine Wortmeldungen gewünscht und der Tagesordnungspunkt 1 abgeschlossen.

TOP 2: Beschlüsse zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Herr Hahn (Vorstand)

Herr Hahn erklärte, dass in diesem Jahr eine sehr schwierige Ausgangslage bei der Frage eines Verwendungsbeschlusses besteht. Er ging auf ein schon im Vorjahr gezeigtes Chart ein, um die beeinflussenden Bedingungen zu erläutern. Die Mitgliederversammlung hat als höchstes Organ der Pensionskasse zu beschließen und hat damit „alle“ Befugnisse. Trotzdem spielen Trägerzusage, Solvabilität und Steuern eine entscheidende Rolle. Dadurch wird auf diesen Beschluss Einfluss genommen. Das fängt damit an, dass der Verantwortliche Aktuar auf Grund seiner Funktion einen Vorschlag erarbeitet, wobei die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen sowie die Belange aller Versicherten und die jederzeitige Bedeckung berücksichtigt werden. Dann wird der Verwendungsbeschluss zeitnah der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vorgelegt, die hierzu prüft, ob der Beschluss den Mitgliedern und Pensionären gerecht wird und die Unbedenklichkeit erklärt. Und ganz unabhängig von diesen Vorschlägen, Beschlüssen und Erklärungen prüft das Finanzamt die Steuerpflicht der Pensionskasse. Und allen diesen Einflüssen will und soll die Mitgliederversammlung schon bei der Beschlussfassung gerecht werden.

Es folgte eine Darstellung der augenblicklichen Situation der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) und der Hinweis, dass aus steuerlicher Sicht der Teil der RfB, der durch das Jahresergebnis 2007 zugeführt wurde, einer Bindung bedarf. Jeder noch so kleine Anteil, über den durch diese Mitgliederversammlung kein Beschluss gefasst wird, führt zu einer Steuerpflicht der gesamten RfB.

Innerhalb der RfB sind für den Abrechnungsverband 1 des Sicherungsvermögens I 17.533.994,83 Euro aus dem Jahresergebnis 2007 ungebunden. Die Zielrichtung der Beschlüsse ist auf einen Bonus und auf eine ausreichende Basis von Tarifaus-

gleichs-Beiträgen (T-Beiträge) ausgerichtet. Der Bonus soll alle zu dem zu beschließenden Stichtag erworbenen Anwartschaften und die zu diesem Zeitpunkt gewährten Pensionen prozentual erhöhen, während die T-Beiträge dazu verwendet werden, die sich aus einer Versicherungs-Tarifumstellung ergebenden Nachteile auszugleichen, sofern dies nach den Versicherungsbedingungen notwendig ist. Es ist vorgesehen zum 01. Januar 2013 die Rechnungsgrundlagen und damit verbunden auch den aktuellen Versicherungstarif auf Grund der steigenden Lebenserwartung anzupassen. Das bedeutet, dass für die einzelnen Versicherten höhere Beiträge aufgewendet werden müssen, um die zugesagte Versicherungsleistung zu erbringen. Diese Beitragsdifferenz wird durch die T-Beiträge erbracht, zu deren Bildung ein entsprechender Beschluss notwendig ist.

Und damit ist die erste Schwierigkeit der Beschlussfassung erreicht. Die Gebundenheit muss spätestens am 30. Juni 2012 erreicht worden sein, aber der genaue Bedarf zur Finanzierung der T-Beiträge kann erst direkt zum Umstellungstermin beziffert werden. Dazu erklärte Herr Hahn, später mehr zu erläutern.

Damit die Belange der Versicherten und der Pensionäre gewährleistet werden, muss die Hälfte der RfB, also 8.766.997,42 Euro für einen Bonus bzw. für die Erhöhung der Pensionen verwendet werden. Dieser Betrag entspricht einem Bonus bzw. einer Erhöhung der Pensionen von 1,10 Prozent für die Versicherungen mit einer 3,5-prozentigen Rechenzins-Garantie und einem Bonus von 2,35 Prozent für die Versicherungen mit einer 2,25-prozentigen Rechenzins-Garantie.

Diese Erhöhung im Abrechnungsverband 1 des Sicherungsvermögens I soll für alle bis zum 30. September 2013 erworbenen Anwartschaften bzw. für die Pensionszahlungshöhe zu diesem Zeitpunkt gelten und damit zum 01. Oktober 2013 wirksam werden.

Die damit bestimmten auftauchenden Fragen sind wie folgt zu beantworten.

3,50 addiert mit 1,10 ergibt genauso 4,60 wie 2,25 mit 2,35 addiert. Das bedeutet, dass die Versicherten und Pensionäre, unabhängig von der Rechenzins-Garantie, gleich behandelt werden. Es handelt sich bewusst um eine Garantie und nicht um eine absolute Festlegung der Verzinsung. Und damit werden nicht Überschüsse gleich hoch mit der Gießkanne verteilt, sondern jeder Versicherte bzw. Pensionär soll im Ergebnis gleich beteiligt sein. Um das sicher zu stellen, wird daher bei dem Versicherungstarif mit niedrigerem Rechenzins ein höherer Bonus benötigt.

Das Jahr 2013 liegt noch emotional in weiter Ferne, aber ist im Sinne des Beschlusses noch zeitnah. Es ist nicht das erste Mal, dass die Mitgliederversammlung einen Bonusbeschluss für das Folgejahr trifft. Diese Empfehlung hängt mit der Entscheidung der Unilever Trägerunternehmen zusammen, die Umstellung der Versorgungszusagen von einem endgehaltsbezogenen auf ein beitragsbezogenes System vorzunehmen. Die bisherigen endgehaltsbezogenen Systeme sind Direktzusagen, auf die bei der Unilever Versorgungszusage (UVO) die Pensionskassenleistung der Berolina Classic angerechnet werden durfte. Die Dynamik der Versorgung wurde dabei durch das Entgelt und nicht durch etwaige Bonusbeschlüsse verursacht. Mit der Umstellung auf die Beitragsbezogenheit hat das Entgelt nur noch Einfluss auf die Höhe der jeweiligen Beiträge, die Dynamik der Versorgung entsteht nunmehr aber durch etwaige Bonusbeschlüsse. Daher kommt ein Bonusbeschluss nach der Umstellung den Mitarbeitern vollständig zu gute, während eine Gewährung vor der Umstellung für die Mitarbeiter neutral wirkt. Da ein guter Start für eine Umstellung wichtig ist, schlägt der

Vorstand vor, den 01. Oktober 2013 für die Wirksamkeit des Bonusbeschlusses zu wählen.

Es verbleibt eine Differenz von 8.766.997,41 Euro. In Erinnerung ist, dass der Betrag, der für die T-Beiträge benötigt wird, aus dem RfB-Anteil beschlossen werden soll, der mittels der A-Beiträge erwirtschaftet wurde. Der verantwortliche Aktuar schätzt, dass er dafür ca. 5,5 Millionen Euro benötigt. Die Empfehlung lautet nun aber nicht, dass ein Beschluss über 5,5 Millionen Euro zugunsten der T-Beiträge gefasst werden soll. Fehlt am Ende ein Cent für die T-Beiträge hat der Vorstand gegenüber der BaFin Erklärungsbedarf. Ist am Ende ein Cent zu viel über den Bedarf beschlossen worden, was sich ja erst am Jahresende zeigen wird, hat der Vorstand mit dem Finanzamt Schwierigkeiten. Der Vorstand erklärt dabei nicht, was ihm lieber sei, da eine solche Aussage im Protokoll nachgelesen werden kann. Der Vorstand empfiehlt lieber eine Beschlussfassung, die von beiden Institutionen getragen werden kann. Der Vorschlag lautet, den Betrag von 8.766.997,41 Euro zum 01. Januar 2013 als Bonus für die A-Mitglieder zur Verfügung zu stellen, der die notwendigen T-Beiträge ab dem 01. Januar 2013 umfasst und die verbleibende Differenz soll der A-Mitgliedsbeitrags-Verrechnung für den Abrechnungsverband 1 des Sicherungsvermögens I dienen. Die Aufteilung würde dann zum 01. Januar 2013 vorgenommen und der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Unser Verantwortlicher Aktuar hat festgestellt, dass bei den T-Beiträgen des Abrechnungsverbandes 2 des Sicherungsvermögens I eine Nachdotierung von 438,62 Euro notwendig wird. Wir benötigen zum Ausgleich daher einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Auch hier ist zu beachten, dass die RfB, für die hierzu ein Beschluss gefasst wird, aus Beiträgen der Trägerunternehmen erwirtschaftet wurde. Um die Summe von 438,62 Euro zu erreichen wird daher neben der aus dem Jahr 2007 erwirtschafteten RfB auch ein Anteil der RfB 2008 benötigt. Der Vorschlag des Verantwortlichen Actuars und des Vorstands lautet daher, einen Beschluss über 32.238,62 Euro zu treffen, der einen Bonus von 0,1 Prozent für alle zum 30. September 2012 erworbenen Anwartschaften bzw. für die Pensionszahlungshöhe zu diesem Zeitpunkt – Versicherungen oder Pensionen aus einem Versorgungsausgleich und damit einem niedrigeren Rechenzins sind nicht vorhanden - und einen Betrag von 438,62 Euro zur Bindung innerhalb der RfB für T-Beiträge im Abrechnungsverband 2 des Sicherungsvermögens 1 beinhaltet.

Zur Klarheit aller Anwesenden und insbesondere der Bevollmächtigten erläuterte Herr Hahn die Struktur der Sicherungsvermögen und der Abrechnungsverbände, damit jedem der Entscheidungsträger verdeutlicht wurde, über welchen Kapital-Teil der Pensionskasse beschlossen wird. Desweiteren zeigte Herr Hahn die Daten und die Art der beabsichtigten Beschlüsse auf.

Vor der Beschlussfassung vervollständigte Herr Hahn die Informationen mit dem aktuellen Stand der Trägereinschüsse und deren Rückzahlung, wobei er darauf hinwies, dass eventuelle Rückzahlungen freiwillig sind und es dazu keine Verpflichtung gibt. Die Solvabilität, das heißt die sogenannte Eigenmittel-Ausstattung, ist auch nach der Fassung der vorgeschlagenen Beschlüsse gewährleistet und mit ca. 10,5 Millionen Euro übererfüllt.

Unter Berücksichtigung der gesamten, vorgetragenen Informationen empfiehlt der Vorstand die Vorgaben des Verantwortlichen Aktuars im Wege des Beschlusses umzusetzen.

Wortmeldungen wurden nicht gewünscht.

Beschluss: Die Mitgliederversammlung stimmt einstimmig den Vorschlägen des Vorstands und des Verantwortlichen Aktuars zu.

Die zum Stichtag 30. September 2013 erworbenen Anwartschaften der Versicherten und Beitragsfreien sowie die Pensionen des Sicherungsvermögens I im Abrechnungsverband 1 werden zum 01. Oktober 2013 bei Versicherungen mit einem Rechenzins von 3,5 Prozent um 1,1 Prozent, bei Versicherungen mit einem Rechenzins von 2,25 Prozent um 2,35 Prozent, erhöht.

Mit Wirkung des 01. Januar 2013 wird aus der durch Beiträge der A-Mitglieder erwirtschafteten RfB für den Abrechnungsverband 1 des Sicherungsvermögens I den A-Mitgliedern ein Betrag von 8.766.997,41 Euro für T-Beiträge und zur A-Mitgliedsbeitrag-Befreiung gebunden.

Die zum Stichtag 30. September 2012 erworbenen Anwartschaften der Versicherten und die Pensionen des Abrechnungsverbandes 2 des Sicherungsvermögens I werden zum 01. Oktober 2012 um 0,1 Prozent erhöht. Für die T-Beiträge im Sicherungsvermögen I bezüglich des Abrechnungsverbandes 2 wird zum 01. Oktober 2012 ein Betrag in Höhe 438,62 gebunden. Dafür ist insgesamt ein Betrag von 32.238,62 Euro der RfB notwendig.

TOP 3: Antrag zur Änderung der Versicherungsbedingungen

Der weitere Schwerpunkt dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung liegt in der Änderung der Versicherungsbedingungen zum 01. Oktober 2012. Herr Hahn hob diesen Zeitpunkt deutlich hervor, da die Pensionskasse normalerweise Veränderungen der Satzung und der Versicherungsbedingungen zum Jahresbeginn vornimmt.

Hintergrund dieser unterjährigen Veränderung ist, dass die Umstellung der Firmenzusagen der Unilever Deutschland Gruppe von endgehaltsbezogenen auf beitragsbezogene Zusagen im Rahmen des Projektes „one pension“ im Dezember 2012 erfolgt und damit die Grundlagen dieser Umstellung damit schon wirksam sein müssen.

Der vom Vorstand vorgelegte Entwurf stand den Bevollmächtigten rechtzeitig zur Verfügung und lag auch in dieser Mitgliederversammlung aus. Die Änderungen, welche im Entwurf rot markiert sind, betreffen vier Schwerpunktbereiche. Neben der Umsetzung der Verlängerung der Lebensarbeitszeit, der Flexibilisierung der Berolina Versicherungen und der Modernisierung von Vorschriften sind auch die Anlagen neu strukturiert und gefasst worden.

Der ungekürzte Bezug der gesetzlichen Rente ist mit Übergangsregelungen vom Lebensalter 65 auf das Lebensalter 67 erhöht worden. Die gesamte betriebliche Altersversorgung der Unilever Deutschland Gruppe, und damit auch die Versicherungen der Pensionskasse Berolina VVaG sind jedoch noch auf das Lebensalter 65 ausgerichtet. Das schafft nicht nur Probleme im Sinne der Gleichberechtigung, sondern entspricht auch nicht der strategischen Ausrichtung Unilevers, den demografischen Problemen durch verlängerte Lebensarbeitszeiten zu begegnen.

Für die Umsetzung gab es 2 Ansätze. Zum einen hätte man ein neues Bezugsalter für die maximale Lebensarbeitszeit - z.B. Lebensalter 67 - wählen können, zum anderen gibt es die nunmehr als Vorschlag eingebrachte Möglichkeit, „Technische Renten“ einzuführen. Zwar benötigt man auch bei den „Technischen Renten“ ein Bezugsalter, und zwar als Zeitpunkt zum Einsetzen der „Technischen Rente“. Dieses Bezugsalter legt jedoch nicht das Höchstalter für mögliche Beitragszahlungen fest. Und genau das ist der Vorteil der „Technischen Renten“ gegenüber der erstgenannten Alternative. Theoretisch ist mit dieser Variante auch eine aktive betriebliche Altersversorgung mit Lebensalter 100 denkbar. Das Modell der „Technischen Rente“ funktioniert in der Art und Weise, dass ein Versicherter, der noch mit Lebensalter 65 und 1 Monat in diesem Monat keinen Rentenbezug hat, sondern dass seine im Pensionierungsfall sich eigentlich ergebende monatliche Pension wertgleich in einen erhöhten Rentenanspruch umgerechnet wird und damit im Folgemonat sich eine um diese Verrentung erhöhende monatliche Pension ergibt. Sollte der Versicherte weiter arbeiten, erfolgt in gleicher Art und Weise eine Verrentung dieser monatlichen Pension bis der Versicherte sein Arbeitsverhältnis beendet und die Pensionsleistung beantragt. In gleicher Art und Weise werden die Beitragsleistungen des Trägerunternehmens und des Versicherten ab Lebensalter 65 behandelt. Diese werden sofort verrentet und erhöhen jeweils den Pensionsanspruch bis zum Leistungsbeginn. Im Falle der Invalidität aus dem aktiven Arbeitsverhältnis nach Lebensalter 65 wird die dann reguläre Alterspension bzw. im Falle der Hinterbliebenenversorgung aus dem aktiven Arbeitsverhältnis nach Lebensalter 65 der dann sich ergebende prozentuale Anteil der regulären Alterspension geleistet.

Die Umsetzung dieser Anpassung erfordert Änderungen in § 5 Punkt A. und § 6 Punkt A Ziffer 1 und Ziffer 2 sowie § 6 Punkt B. Ziffer 1 der Versicherungsbedingungen, welche Herr Hahn verlas.

Wortmeldungen wurden nicht gewünscht.

Der zweite Schwerpunkt der Änderungen liegt bei der Flexibilisierung der Versicherungen. So ist vorgesehen, dass im Rahmen der Umstellung des Projektes „one pension“ ab dem Umstellungszeitpunkt die Versicherung Berolina Basic genutzt werden soll. Daher ist es zunächst wichtig, dass alle Rechte, die den Versicherten innerhalb der Berolina Classic zustanden, auch innerhalb der Berolina Basic verbleiben. Weiterhin ist es sinnvoll und notwendig, ebenfalls die Beitragsgestaltung der Berolina Basic zu flexibilisieren.

Die Umsetzung dieser Anpassung erfordert Änderungen in § 12 a Punkt A. Ziffer 1 sowie § 12 a Punkt D. der Versicherungsbedingungen, welche Herr Hahn verlas.

Wortmeldungen wurden nicht gewünscht.

Modernisierung, ein aktuelles Schlagwort, welches nicht nur wegen der Umstellung der Pensionszusagen genannt wird, sondern auch bei der Änderung der Versicherungsbedingungen eine Rolle spielt. Mit Modernisierung verband Herr Hahn nicht unbedingt nur eine Wortlautänderung, sondern auch den Wegfall nicht mehr notwendiger Passagen sowie Klarstellung oder Vereinfachungen. In § 1 Punkt B. sind Feststellungen zur Gleichberechtigung getroffen, die heute nicht nur selbstverständlich sind, sondern auch gesetzlich vorgegeben. In einer Pensionskasse, die 1938 gegründet wurde, war es Ausdruck der Änderung der Denkweise, die mittlerweile absolut vollzogen ist. Dass Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in der Regel erst mit dem Erreichen des regulären Bezugsalters der staatlichen Rentenversicherung bzw. gleichzusetzender Leistungen erfolgen sollen, ist eine erweiternde Klarstellung, da die bisherigen Versicherungsbedingungen ja von Lebensalter 65 ausgingen. Der Begriff Berufsunfähigkeit wird nun entfallen, da dieser schon längere Zeit durch die Erwerbsminderung abgelöst wurde. Dadurch wird sich an den Leistungsvoraussetzungen keine Änderung ergeben. In § 6 Punkt C Ziffer 4 ist der Bezugspunkt der Prozentzahl noch mal klargestellt. Dass ein Antrag für alle Pensionsleistungen gilt, vereinfacht die Administration.

Die Umsetzung dieser Anpassung erfordert Änderungen in § 1 Punkt B., § 6 Punkt A Ziffer, § 6 Punkt B Ziffer 1 sowie § 6 Punkt C. Ziffer 4 und § 7 Punkt B. der Versicherungsbedingungen, welche Herr Hahn verlas. Ein doppeltes Vorlesen bat er zu entschuldigen, aber es diene der Verständlichkeit der Struktur der Änderungen.

Wortmeldungen wurden nicht gewünscht.

Letzter Schwerpunkt der Änderungen ist die neue Struktur der Anlagen. Befand sich die Welt der Pensionskasse Berolina VVaG lange Zeit in einer Phase eines einzigen Versicherungstarifes, so kennen unsere Versicherungsbedingungen seit 2010 beim Versorgungsausgleich mit Realteilung einen weiteren Tarif mit einem niedrigeren Rechenzins von 2,25 Prozent. Durch den in Kürze – voraussichtlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung dieses Jahres – zu verabschiedenden Unisex-Tarif mit einem Rechenzins von 1,75 Prozent wird ein dritter Versicherungstarif Einzug halten. Jeder dieser Tarife wird dann Leistungen aus monatlichen Beiträgen sowie Einmalbeiträgen kennen und jeder dieser Tarife wird „Technische Renten“ oder vorzeitigen Bezug enthalten müssen. Alle Vorgaben in einer langen Aneinanderreihung in den Anlagen verwirrt. Es wird deshalb vorgeschlagen, die jeweiligen Sachpunkte unter einer Anlage zu behandeln und für die einzelnen Tarife jeweils die gleichen Aufzählungs-Unterpunkte zu verwenden. So soll Unterpunkt A. für den neuen, noch zu beschließenden Unisex-Tarif gelten, Unterpunkt B. ggf. für den sich daraus ergebenden, noch zu beschließenden Tarif im Falle des Versorgungsausgleichs Anwendung finden, Unterpunkt C. verbleibt für den Versicherungsbestand vor dem 21. Dezember 2012 und Unterpunkt D. für vor dem 21.12.2012 eingeleitete Versorgungsausgleichsfälle bei Scheidungen genutzt werden.

Herr Hahn las die Anlagen nicht vor, fragte jedoch ob dies gewünscht werde bzw. ob zu letztem Schwerpunkt Fragen bestehen. Dies war nicht der Fall. Herr Hahn verwies darauf, dass im gesamten Text der Versicherungsbedingungen auch die Hinweise zu den Anlagen gemäß der neuen Struktur angepasst werden – was Einzahl oder Mehrzahl des Wortes Anlage bzw. die Ziffern betrifft - und beschlossen werden soll.

Es folgte die Beschlussfassung zu den Änderungen, wozu Herr Hahn die Bevollmächtigten zunächst befragte, ob die Abstimmung über die Änderungen der Versicherungsbedingungen nach den Paragrafen, alternativ nach den 4 Schwerpunkten oder alternativ in seiner Gesamtheit stattfinden soll.

Beschluss: Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, über die Versicherungsbedingungen in einer einzigen Beschlussvorlage abzustimmen.

Herr Hahn fragte nach dieser Beschlussfassung bei den Bevollmächtigten nach, ob weiter Erläuterungs-Bedarf bestehe, was verneint wurde.

Beschluss: Die Mitgliederversammlung beschließt die erläuterten Änderungen der Versicherungsbedingungen in der vorgelegten Form gemäß des allen Bevollmächtigten überlassenen Textes mit Wirkung zum 01. Oktober 2012

TOP 4: Verschiedenes

Wortmeldungen wurden nicht gewünscht.

Mit Danksagung an alle Beteiligten schloss Herr Baltes die außerordentliche Mitgliederversammlung und verabschiedete die Anwesenden bis zur am 30. August dieses Jahres anstehenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedsversammlung wurde offiziell gegen 15.21 Uhr beendet.



Anlagen